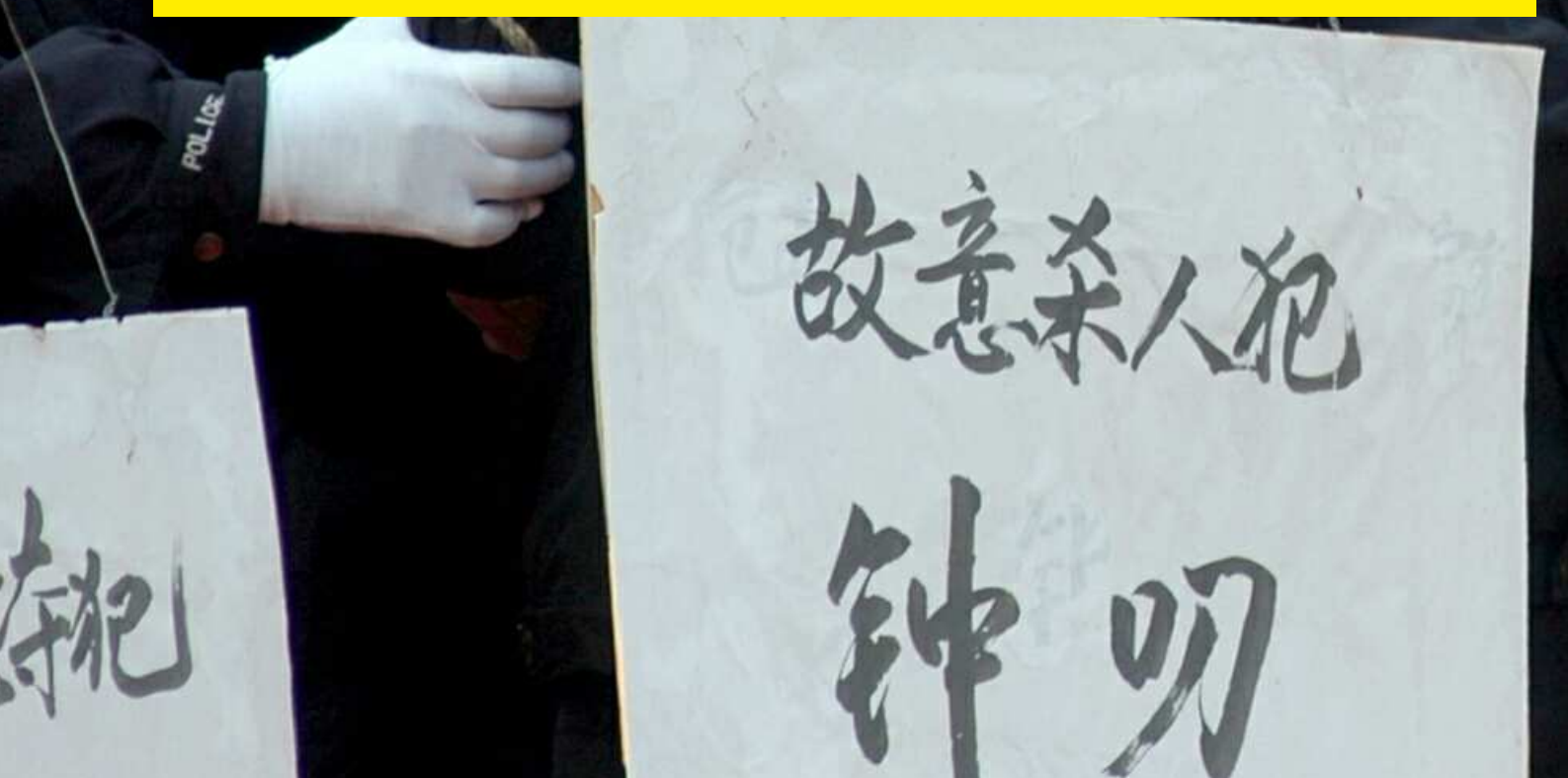




WENN DER STAAT TÖTET

TODESSTRAFE IN CHINA
STAND 15. APRIL 2018

AMNESTY
INTERNATIONAL



故意杀人犯

钟明

ZUSAMMENFASSUNG

Schätzungen zufolge gehen die jährlichen Zahlen der Todesurteile und Hinrichtungen in China in die Tausende. Da sich das Land seit Jahren weigert, Gründe und Häufigkeit der Exekutionen transparent zu machen, muss von einer hohen Dunkelziffer ausgegangen werden. Die verfügbaren Informationen deuten stark darauf hin, dass China vermutlich auch im Jahr 2017 mehr Menschen hingerichtet hat als der Rest der Welt zusammen. Annähernd 50 Delikte können nach dem chinesischen Rechtssystem mit dem Tode bestraft werden, darunter auch Straftaten ohne Gewaltanwendung. Todesurteile ergehen nach Gerichtsverfahren, die nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen.

FAST 50 TODESWÜRDIGE TATBESTÄNDE

Rund 50 Straftatbestände können aktuell in China mit dem Tode geahndet werden. Die Bandbreite reicht von Mord, bewaffnetem Raub, tätlichem Angriff, Geiselnahme und Vergewaltigung über „konterrevolutionäre“ Aktivitäten wie Verschwörung zum Sturz der Regierung über Wirtschaftsdelikte wie Korruption, Unterschlagung und Schmuggel bis hin zu anderen Vergehen, bei denen keine Gewalt angewendet wurde wie etwa Drogendelikte, Verrat von Staatsgeheimnissen, Zuhälterei, Sachbeschädigung, Diebstahl sowie Raubgrabungen an antiken Kulturstätten und Weiterverkauf kultureller Relikte. In der Praxis ergeht das Gros der Todesurteile wegen Mordes und Drogenhandels.

Am 25. Februar 2011 schaffte der Ständige Ausschuss des Nationalen Volkskongress, das Parlament der Volksrepublik China, die Todesstrafe für 13 Verbrechen ab und führte somit die Zahl der Delikte, auf die die Todesstrafe steht, von 68 auf 55 zurück. Die achte Änderung des Strafrechts, die am 1. Mai 2011 in Kraft trat, sieht vor, dass künftig die Höchststrafe bei einigen gewaltlos verübten Wirtschaftsstraftatbeständen wie Steuerhinterziehung, Kreditbetrug, Schmuggel von Wertgegenständen und Antiquitäten, dem illegalen Handel mit Edelmetallen sowie bedrohten Tierarten nicht mehr verhängt wird. Es handelt sich dabei jedoch um Delikte, die in den letzten Jahren selten mit dem Tode bestraft wurden. Das überarbeitete Strafrecht ermöglicht auch strengere Strafen. So können Vergehen gegen die Lebensmittelsicherheit sowie die Herstellung und der Verkauf von gefälschten Medikamenten, die zu schweren Schäden oder gar zum Tod führen, auch mit dem Tode geahndet werden. Des Weiteren sieht die Änderung des Strafgesetzbuchs vor, dass Straftäter, die der „erzwungenen Organentnahme, erzwungenen Organspende oder Organentnahme bei Jugendlichen“ überführt werden, wegen eines Tötungsdelikts verurteilt werden können, eine Straftat, auf die die Todesstrafe steht.

Am 12. November 2013 nahm das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei eine Resolution an, die die Absicht der Behörden bekräftigt, schrittweise die Zahl der Verbrechen zu reduzieren, die mit der Todesstrafe geahndet werden. Ende Oktober 2014 wurde bekannt, dass die Regierung neun Verbrechen streichen will, für die die Todesstrafe vorgesehen ist. Die amtliche Nachrichtenagentur Xinhua berichtete, ein entsprechender Gesetzentwurf sei beim zuständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses eingegangen. Zu den Vergehen, die nicht länger mit der Todesstrafe geahndet werden, gehören u. a. Schmuggel von Waffen und Atommaterial, Währungsfälschung, betrügerische Geldbeschaffung, Prostitutionsstraftaten und „Verbreiten von Gerüchten in Kriegszeiten, um Menschen irrezuführen“, allesamt Verbrechen, für die nach Behördenangaben die Todesstrafe „selten verhängt“ wird. Neue Höchststrafe ist lebenslange Haft. Diese Strafrechtsänderung wurde Ende August 2015 angenommen und reduzierte die Gesamtzahl der Kapitalverbrechen von ehemals 55 auf aktuell 46.



GERICHTSVERFAHREN

Die Strafprozesse, in denen die Todesstrafe ausgesprochen werden kann, werden in erster Instanz vor Mittleren Volksgerichten geführt. Angeklagten steht das Recht zu, gegen Schuldspruch und Strafmaß Rechtsmittel vor dem Oberen Volksgericht der jeweiligen Provinz einzulegen. Hat ein Angeklagter auf Rechtsmittel verzichtet, so wird das Urteil automatisch überprüft. Die Oberen Volksgerichte sind als Rechtsmittelinstanz unter anderem autorisiert, Wiederaufnahmeverfahren etwa wegen Mangels an Beweisen anzuordnen. Erfolgreiche Berufungsverfahren oder gar Neuverhandlungen sind nach Beobachtung von Amnesty International jedoch selten. In China gibt es keine Begnadigungsverfahren für zum Tode verurteilte Gefangene, die alle Rechtsmittel vor Gericht ausgeschöpft haben.¹

Neben den Todesurteilen zur sofortigen Vollstreckung haben die Gerichte generell die Möglichkeit, Todesstrafen mit einem zweijährigen Aufschub des Vollzugs zu verhängen. Während dieser zwei Jahre müssen die Verurteilten Zwangsarbeit verrichten. Im Falle eines Todesurteils auf Bewährung entscheiden die Behörden (Provinzstaatsanwaltschaften) nach Ablauf der Bewährungsfrist gemäß dem Betragen des Verurteilten in der Haft, ob das Todesurteil vollstreckt oder in eine lebenslange Freiheitsstrafe umgewandelt wird, was in Praxi 15 bis 20 Jahre Haft bedeutet. In eindeutigen Mordfällen wird gewöhnlich keine Todesstrafe auf Bewährung verhängt.

Nachdem schwere Fälle von Justizirrtümern in Todesstrafenfällen die Diskussion in der chinesischen Öffentlichkeit über das Für und Wider der Todesstrafe entfacht hatten, verfügte die Regierung, dass ab dem 1. Januar 2007 der Oberste Volksgerichtshof in Peking wieder als höchste Berufungsinstanz fungiert, eine Aufgabe, die er seit 1982 nicht mehr wahrgenommen hatte. Alle Todesurteile müssen nun diesem Gericht vorgelegt werden, das dann das Urteil bestätigen, revidieren oder an das zuständige Gericht zur Wiederaufnahme zurückverweisen kann. Das Prüfverfahren des Obersten Volksgerichtshofs ist nicht transparent. Seit der Aufnahme dieses Verfahrens, so berichten chinesische Behörden, sei die Zahl der Hinrichtungen zurückgegangen. Rechtswissenschaftler und Justizbeamte schätzen den Rückgang der Hinrichtungen seit 2007 auf jährlich etwa 10 bis 15 Prozent. Die Reform könnte nach Meinung chinesischer Rechtsexperten auch zu mehr Konsistenz bei der Verhängung der Todesstrafe führen und somit das Risiko von Fehlentscheidungen verringern. Amnesty International begrüßt diese Reform, aber niemand wird den tatsächlichen Effekt beurteilen können, solange die Behörden die Anzahl der zum Tode Verurteilten als eine geheime Angelegenheit verschweigt.

Am 21. November 2013 gab der Oberste Volksgerichtshof eine Leitlinie für Gerichte heraus, die Mechanismen zur Verhütung von ungerecht oder falsch entschiedenen Strafsachen enthält. Unter anderem soll durch den Ausschluss von Geständnissen, die durch Folter oder andere illegale Methoden erlangt wurden, Fehlurteile verhindert werden. Es wird nahegelegt, Todesurteile nur von erfahrenen Richtern fällen zu lassen.

Verschiedene Gremien der Judikative und Exekutive in China verabschiedeten im Laufe des Jahres 2017 diverse neue Vorschriften, die auf die Stärkung der Garantien für faire Gerichtsverfahren abzielen.²

¹ Artikel 6, Absatz 4 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), den die Volksrepublik China zwar gezeichnet, aber nicht ratifiziert hat, gewährt jeder zum Tode verurteilten Person das Recht, die Begnadigung bzw. Umwandlung des Todesurteils zu beantragen.

² Nachrichtenagentur Xinhua, „Five departments: provisions on several issues concerning the strict exclusion of illegally obtained evidence in handling criminal cases“, 27. Juni 2017, abrufbar unter www.xinhuanet.com/legal/2017-06/27/c_1121217500.htm und „New Progress in the Legal Protection of Human Rights in China“, 15. Dezember 2017, abrufbar unter <http://en.people.cn/n3/2017/1215/c90000-9305147.html> .



AUSNAHMEN

Nach chinesischem Recht sind zur Tatzeit unter 18-Jährige und zum Zeitpunkt ihres Gerichtsverfahrens Schwangere von der Verhängung der Todesstrafe ausgenommen. Eine Änderung des Strafgesetzbuchs legt seit dem 1. Mai 2011 fest, dass Straftäterinnen und Straftäter, die zum Zeitpunkt ihres Gerichtsverfahrens 75 Jahre alt oder älter sind, von der Vollstreckung der Todesstrafe ausgenommen werden, es sei denn, ihre Verbrechen seien „außerordentlich grausam“ gewesen. Eine Reihe von Straftatbeständen wird mit der Todesstrafe „auf Bewährung“ geahndet, die in der Regel nach einem zweijährigen Vollstreckungsaufschub in langjährige Haftstrafen umgewandelt wird, sofern keine anderen Verbrechen begangen werden.

VOLLSTRECKUNG

In der Regel vergeht zwischen der Verhängung der Todesstrafe und ihrer Vollstreckung weniger als ein Jahr; nicht selten sind es nur Monate. Ein gemeinsamer Erlass des Obersten Volksgerichtshofs, der Obersten Staatsanwaltschaft, des Ministeriums für öffentliche Sicherheit und des Justizministeriums vom März 2007 drängt darauf, dass die Rechtsabteilungen sicherstellen, dass zum Tode verurteilte Gefangene ihre Familien sehen können, wenn das Urteil bestätigt wurde. Dennoch hat Amnesty International mehrere Berichte erhalten, dass Familien erst so kurz vor der Hinrichtung darüber informiert wurden, dass sie keine Möglichkeit mehr hatten ihren Angehörigen einen letzten Besuch abzustatten. Der Hinrichtungstermin wird Verurteilten einen Tag vorher angekündigt. Todesurteile werden in der Regel gegen 10 Uhr von Polizeikräften durch einen gezielten Schuss in den Hinterkopf nicht öffentlich vollstreckt. Als alternative Hinrichtungsmethode wurde im September 2001 die Giftspritze zugelassen. Die amtliche Nachrichtenagentur Xinhua sprach in diesem Zusammenhang von einer „humaneren und wissenschaftlicheren“ Hinrichtungsmethode. Im Juni 2009 kündigten Vertreter des Staats an, dass es Ziel sei, auf lange Sicht die Hinrichtungsmethode des Erschießens durch die Giftspritze zu ersetzen.

Seit Anfang März 2003 pendeln auch Hinrichtungsfahrzeuge (umgebaute Kleinbusse) zwischen den Gerichten der Provinzen, um Todeskandidaten mit der Giftspritze „effizienter“ und „Kosten sparender“ hinrichten zu können. Amnesty International befürchtet, dass der zunehmende Einsatz der Giftspritze zur Vollstreckung von Todesurteilen auch die seit 1993 bekannte Praxis fördern könnte, hingerichteten Menschen die Organe zu Transplantationszwecken zu entnehmen. Diese Hinrichtungsmethode kommt der Entnahme der Organe von Hingerichteten entgegen. Mobile Hinrichtungsfahrzeuge mit Kühlkammern könnten auch kleineren Gerichten Exekutionen und Organentnahmen unter klinisch reinen Bedingungen ermöglichen. Die Zeitung „China Daily“ berichtete Ende August 2009, dass 65 Prozent der in der Volksrepublik verpflanzten Organe Exekutierten entnommen worden seien. Im November 2012 gaben die Behörden bekannt, die Praxis der Organentnahme von zum Tode Verurteilten zu Transplantationszwecken werde innerhalb von drei bis fünf Jahren zu Gunsten eines nationalen Systems der freiwilligen Organspende aufgegeben. Huang Jiefu, der ehemalige Vizeminister für Gesundheit, bekräftigte, das Ziel sei, die Transplantationen von Organen Hingerichteter bis Mitte 2014 zu beenden. Entgegen der Ankündigung dauerte diese Praxis jedoch auch während des Jahres 2014 fort und soll nun zum 1. Januar 2015 auslaufen.



VON EINER UNABHÄNGIGEN RECHTSPRECHUNG NOCH WEIT ENTFERNT

Zwischen dem Gesetz, der Praxis und den internationalen Verpflichtungen, die die chinesische Regierung eingegangen ist, besteht ein großes Gefälle. Nach Ansicht von Amnesty International ist das Strafrechtssystem der Volksrepublik China, das im Juli 1979 eingeführt wurde, derart mangelhaft, dass die Justizbehörden nicht in der Lage sind, in Fällen, in denen die Todesstrafe verhängt werden kann, ein faires Gerichtsverfahren in Übereinstimmung mit internationalen rechtlichen Standards zu gewährleisten und die Schuld eines Angeklagten zweifelsfrei festzustellen. So gibt es in der Praxis keine Unschuldsvermutung, und politischer Druck mit der Forderung nach harten Strafen verhindert ein unabhängiges Arbeiten der Justiz. Nicht selten stehen Urteil und Strafmaß bereits vor Prozessbeginn fest.

Amnesty International hat schwere Verletzungen rechtsstaatlicher Prinzipien aufgezeigt. Dazu gehören die chronische Missachtung verfahrensrechtlicher Bestimmungen durch die Justizbehörden ebenso wie verkürzte Gerichtsverfahren. Zum Tode Verurteilte erhoben nicht selten Vorwürfe, im Zusammenhang mit ihrer Inhaftierung gefoltert oder misshandelt worden zu sein, um „Geständnisse“ zu erpressen. Diese so erlangten Aussagen wurden später vor Gericht als Beweismittel zugelassen. Geständnisse zählen mehr als Beweise. Anstelle der Unschuldsvermutung zugunsten des Angeklagten liegt die Beweislast der Unschuld auf Seiten der Verurteilten.

Die Strafverfahrensregelungen räumen der Polizei einen breiten Ermessensspielraum ein, straffatverdächtige Personen über lange Zeiträume hinweg ohne Gerichtsverfahren in Haft zu halten. Dadurch erhöht sich die Gefahr von Folter und Misshandlung, da die betroffenen Gefangenen während dieser Zeit nur eingeschränkt Zugang zu ihren Familien und einem Rechtsbeistand erhalten. Die Strafverfahrensvorschriften enthielten bislang kein ausdrückliches Verbot der gerichtlichen Verwendung von „Geständnissen“ als Beweismittel, die unter Folterungen oder Misshandlungen erlangt worden sind. Ein solches Verbot ist allerdings explizit im UN-Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe enthalten. Obwohl die Volksrepublik China bereits seit 1988 Vertragsstaat des Abkommens ist, finden dort in nahezu allen Hafteinrichtungen Folterungen und Misshandlungen statt. Amnesty International erhält regelmäßig Berichte von Todesfällen in Gewahrsam. Viele sterben als Folge von Folter in verschiedenen staatlichen Institutionen, darunter Gefängnisse und polizeiliche Haftanstalten. Der Oberste Volksgerichtshof, die Oberste Staatsanwaltschaft, die Ministerien für öffentliche Sicherheit und Staatssicherheit sowie das Justizministerium haben gemeinsam neue Verordnungen erlassen, die am 1. Juli 2010 in Kraft traten und die Verwendung von auf illegalem Wege erhaltenen Beweismitteln in Strafprozessen effektiver verbieten sollen. Dazu zählen unter anderem erzwungene Geständnisse und weitere durch Folter oder andere Misshandlungen erhaltene Beweismittel. Durchgesetzt werden sollen diese Verordnungen durch die Verbesserung rechtlicher Verfahren zur Erhebung, Prüfung und zur Feststellung der Gesetzmäßigkeit von Beweisen.

Tatverdächtige haben bei ersten Polizeiverhören kein Recht auf einen Anwalt. Auch vor Gericht verfügen Angeklagte häufig über keinen Rechtsanwalt oder nur beschränkten Zugang zu anwaltlicher Vertretung. Ausländische Staatsbürger beklagten zudem, dass ihnen im Prozess kein Dolmetscher zur Seite gestellt wurde. Dies alles leistet Justizirrtümern und Rechtsbeugung Vorschub. Hinzu kommt, dass Richter erst seit 2002 ein Jurastudium als Qualifikation für ihr Amt vorlegen müssen. Viele der gegenwärtig rund 200.000 Richter sind ehemalige Armeeingehörige oder Beamte und haben keinen akademischen Abschluss vorzuweisen. Erst seit Januar 2006 ist eine neue Regel in Kraft, wonach alle „wicht-



tigen“ Fälle, bei denen die Todesstrafe droht, öffentlich verhandelt werden müssen. Es müssen drei Richter anwesend sein und der Verurteilte hat ein Recht auf Anhörung.

Eine am 12. März 2007 veröffentlichte Anweisung des Obersten Gerichtshofs an Justiz und Polizei verbietet das Erzwingen von Geständnissen durch Folter oder andere illegale Verhörmethoden, geheime Hinrichtungen und das öffentliche Vorführen und Demütigen von Verurteilten. In den Bestimmungen wird auch gefordert, Beschuldigte auf Geistesgestörtheit oder Frauen auf Schwangerschaft zu untersuchen. Neue Ausführungsbestimmungen schreiben zudem die öffentliche Bekanntgabe einer jeden Hinrichtung vor.

Am 11. Juni 2012 wurde der nationale Menschenrechtsaktionsplan für den Zeitraum 2012 – 2015 veröffentlicht. Der Plan umfasst Maßnahmen zur Stärkung der Verfahrensgarantien in allen Fällen, in denen die Verhängung der Todesstrafe droht. So sollen die Verfahren vor Berufungsgerichten für die Öffentlichkeit zugänglich werden, bei der Vernehmung der Angeklagten die Anwälte die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung zu äußern, und Grundsatzurteile des Obersten Volksgerichtshof veröffentlicht werden im Hinblick auf die Klärung von Regeln für die Verhängung der Todesstrafe.

Am 1. Januar 2013 traten Änderungen der Strafprozessordnung in Kraft, die für größeren verfahrensrechtlichen Schutz in Todesstrafenfällen sorgen sollen. Sie sehen unter anderem vor, dass der Oberste Volksgerichtshof in allen Fällen Todesurteile abändern darf. Außerdem müssen Verhöre von Verdächtigen zwingend aufgezeichnet oder auf Video aufgenommen werden, wenn ihnen möglicherweise die Todesstrafe oder eine lebenslange Freiheitsstrafe droht. Die geänderte Strafprozessordnung verpflichtet die Gerichte, Staatsanwälte und die Polizei, dafür zu sorgen, dass Tatverdächtigen und Beschuldigten, die potenziell ein Todesurteil oder lebenslange Haft zu erwarten haben und noch keinen Rechtsbeistand beauftragt haben, ein Verteidiger zugeordnet wird.

Der Reformprozess des Justizapparats wurde 2014 fortgesetzt. Eine Entscheidung der Vierten Vollversammlung des 18. Parteitages deutet darauf hin, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Unabhängigkeit der Justiz zu stärken, indem die Einflussmöglichkeiten von Funktionären auf Gerichtsverfahren eingeschränkt werden.

TODESURTEILE IN GROSSEM MASSSTAB UND GEHEIMHALTUNG

Im Februar 2010 hat der Oberste Volksgerichtshof neue Richtlinien für die Gerichte des Landes veröffentlicht, in denen klargestellt wird, dass die Todesstrafe „entschlossen“ gegen diejenigen verhängt werden soll, die sich „äußerst schwerwiegender“ Straftaten schuldig gemacht haben, aber dass diese Strafe der kleinen Minderheit von Kriminellen vorbehalten sein sollte, gegen die stichhaltige und hinreichende Beweise vorliegen. Die Leitlinien interpretieren des Weiteren die Politik des „Gnade vor Recht ergehen Lassens“, die erstmals in einem Dokument erwähnt wird, das die Sechste Plenarsitzung des 16. Zentralkomitees der Kommunistischen Partei Chinas im Jahre 2006 angenommen hatte. Diese Politik verlangt, dass die Gerichte Wiederholungstäter mit Strenge behandeln, während sie Minderjährigen und älteren Menschen mit Nachsicht begegnen sollten, und dass Strafumwandlungen in Fällen von Gewaltverbrechen wie Mord, Raub und Vergewaltigung auf ein Minimum begrenzt werden sollten.

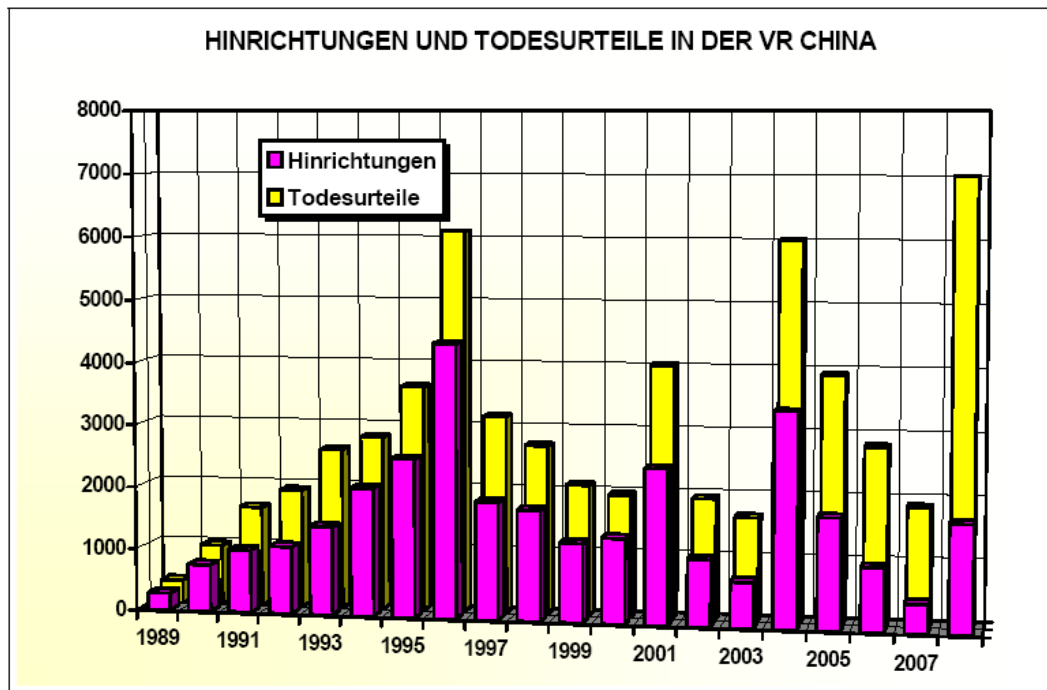
China hat wiederholt landesweite Kampagnen zur Bekämpfung der Kriminalität durchgeführt. Die Behörden setzen dabei vor allem auf die Todesstrafe als vermeintliches Mittel der Abschreckung. Es wer-



den bei diesem Kampagnen zahlreiche Todesurteile in Fällen verhängt, bei denen üblicherweise mit Haftstrafen zu rechnen ist. Auch im Vorfeld großer Ereignisse oder vor Feiertagen, wie dem Jahreswechsel, dem traditionellen chinesischen Neujahrsfest oder dem Nationalfeiertag (1. Oktober), werden oftmals verstärkt Todesurteile gefällt oder es finden Massenhinrichtungen statt.

Auch wenn man nur von den belegten Zahlen ausgeht, steht als Tatsache fest, dass in der Volksrepublik China pro Jahr mehr Menschen exekutiert werden als in allen Ländern der Erde zusammen. Die chinesische Regierung verschweigt nach wie vor das Ausmaß der Anwendung der Todesstrafe – obwohl UN-Institutionen und die internationale Gemeinschaft seit über vier Jahrzehnten mehr Transparenz einfordern; und trotz der Selbstverpflichtung der chinesischen Behörden, das Strafrechtssystem des Landes transparenter zu machen. Das ausgeklügelte Geheimhaltungssystem, das den völkerrechtlichen Verpflichtungen Chinas zuwiderläuft, verschleiert die Zahl der jedes Jahr zum Tode verurteilten und hingerichteten Menschen. Deshalb ist eine Analyse und unabhängige Kontrolle der Todesstrafenpraxis stark erschwert. Nach Schätzungen von Amnesty International geht die Zahl der jährlich verhängten und vollstreckten Todesurteile in die Tausende.

Der chinesische Parlamentsabgeordnete und Rechtsprofessor Chen Zhonglin hat im März 2004 die Zahl der Todesurteile, die jedes Jahr in einer sofortigen Hinrichtung enden, auf „annähernd 10.000“ beziffert, diese Aussage aber umgehend dementiert. 2007 sind nach den Erkenntnissen von Amnesty International mindestens 470 Menschen auf staatliche Anordnung getötet worden. Die „Dui Hua Stiftung“, eine Nichtregierungsorganisation mit Sitz in den USA, die sich auf die Förderung der Menschenrechte in China spezialisiert hat, geht auf der Grundlage von Angaben chinesischer Behördenvertreter jedoch davon aus, dass im Jahr 2007 insgesamt 6.000 Menschen hingerichtet wurden. Im Jahr 2008 ermittelte Amnesty International, dass mindestens 1.718 Todesurteile vollstreckt und 7.003 verhängt wurden. Schätzungen der Dui-Hua-Stiftung liegen bei zwischen 5.000 und 6.000 Hinrichtungen im Jahr 2008.



© AMNESTY INTERNATIONAL Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe

Zu den Jahren ab 2009 liegen keine aussagekräftigen Zahlenangaben vor.



Amnesty International sieht sich seit 2009 außerstande, auch nur annähernde Daten zur Todesstrafe zu ermitteln. Grund hierfür ist einerseits, dass sich die chinesischen Justizbehörden strikt weigern, offizielle Statistiken über die Anwendung der Todesstrafe der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.³ Andererseits musste Amnesty feststellen, dass die bis zum Jahr 2008 veröffentlichten Zahlen zur Todesstrafe in China durch die dortigen Behörden häufig falsch dargestellt und interpretiert wurden. Die Organisation hatte immer deutlich kommuniziert, dass die bis dahin publizierten Zahlen, die größtenteils auf Schätzungen beruhten, lediglich Mindestwerte darstellten und betont, dass die tatsächlichen Zahlen wahrscheinlich sehr viel höher anzusetzen sind.

Auch wenn das genaue Ausmaß nicht mit präzisen Zahlen erfassbar ist, deuten Hinweise aus früheren Jahren und aktuelle Quelle jedoch darauf hin, dass die Zahlen unverändert in die Tausende gehen. Die „Dui Hua Stiftung“ schätzt die Zahl der Todesurteile, die im Jahr 2009 vollstreckt wurden, auf rund 4.000. Sprecher des Obersten Volksgerichtshofs ließen im November 2010 verlauten, dass der Gerichtshof, der seit 2007 wieder die Befugnis inne hat, alle Todesstrafenfälle des Landes zu überprüfen, in mehr als zehn Prozent der Fälle das Urteil revidiert habe. Ende 2012 machten Vertreter des Obersten Volksgerichtshofs geltend, seit 2007 habe sich die Zahl der Hinrichtungen mehr als halbiert. Die Behauptung der Regierung, sie habe den Einsatz der Todesstrafe verringert, kann bislang nicht durch einen einzigen Beweis bestätigt werden. Darüber hinaus gibt es keine Garantien dafür, dass die bisher durchgeführten Reformen - auch wenn sie zu einer Verringerung der Hinrichtungen geführt haben - sich auch auf lange Sicht als wirksam erweisen bzw. sichergestellt ist, dass sie nicht irgendwann in der Zukunft rückgängig gemacht werden.

Für den Zeitraum 1990 bis Ende 2008 lassen sich auf der Grundlage von Amnesty-Zahlen mehr als 58.500 Todesurteile und über 32.000 Hinrichtungen dokumentieren. Trotz der weltweit beispiellosen Zahl an Todesurteilen und Hinrichtungen in China ist Berichten zufolge ein unverminderter Anstieg der Kriminalitätsrate in dem Land zu beobachten.

In zunehmendem Maße wird die Todesstrafe auch gegen politische Gefangene angewendet. Die Opfer sind meist Uiguren, eine turksprachige ethnische Gruppe in der westchinesischen autonomen Provinz Xinjiang, die als muslimische Minderheit brutal unterdrückt wird. Mit ihren drastischen Maßnahmen gegen die so genannten „drei üblen Kräfte“, das heißt „Separatisten, Terroristen und religiöse Extremisten“, verübt die Volksrepublik China massive Menschenrechtsverletzungen. Die chinesische Regierung fasst unter dem Begriff „Separatismus“ eine große Anzahl Aktivitäten zusammen, bei denen es sich zum Teil lediglich um friedliche Handlungen anders denkender oder oppositioneller Personen oder um die gewaltlose Ausübung des Rechts auf Religionsfreiheit handelt.

Ende Januar 2003 wurde seit vielen Jahren der erste Fall bekannt, dass auch ein Tibeter wegen angeblicher politischer Straftaten nach einem Geheimprozess hingerichtet worden war. Zwei weitere Männer aus Tibet, Losang Gyaltsse und Loyar, wurden im Oktober 2009 hingerichtet. Sie waren während der Unruhen in der Autonomen Region Tibet und einigen Nachbarprovinzen mit tibetischer Bevölkerung im März 2008 festgenommen und im darauf folgenden Monat vom Mittleren Volksgericht in Lhasa zum Tode verurteilt worden.

Neun Personen - acht Uiguren und ein Han-Chinese - befanden sich unter den 21 Personen, die im Oktober 2009 in Verbindung mit den Unruhen, die im Juli 2009 in der Autonomen Uigurischen Region Xinjiang im Westen Chinas ausbrachen, zum Tode verurteilt wurden. Die Neun waren wegen verschie-

³ Siehe auch Amnesty-Bericht *China's Deadly Secrets*, 10. April 2017, Index Nr. ASA 17/5849/2017, abrufbar unter <https://www.amnesty.org/en/documents/asa17/5849/2017/en/>.



dener Straftaten, darunter Raubüberfall, Brandstiftung und Mord, verurteilt worden. Am 9. November 2009 gaben die Behörden bekannt, dass alle neun Männer hingerichtet worden seien, nachdem der Oberste Volksgerichtshof die Todesurteile ungewöhnlich rasch geprüft und bestätigt hatte.

China machte 2014 weiterhin von der Todesstrafe als Instrument in der Kampagne „Hart zuschlagen“ Gebrauch. Diese war von den Behörden als Reaktion auf Terrorismus und Gewaltverbrechen im autonomen Gebiet Xinjiang bezeichnet worden. Drei Menschen wurden zum Tode verurteilt. Die Todesstrafen ergingen im Rahmen einer Massenaburteilung von 55 Personen, die des Terrorismus, Separatismus und Mordes für schuldig befunden worden waren. Zwischen Juni und August 2014 wurden 21 Menschen in der Provinz Xinjiang wegen verschiedener Terroranschläge hingerichtet.

Am 19. August 2014 ist zum ersten Mal ein deutscher Staatsbürger in China zum Tode verurteilt worden. Der 36-Jährige Münchener war wegen Doppelmordes an seiner ehemaligen Freundin und deren Lebensgefährtin angeklagt. Das Mittlere Volksgericht der südostchinesischen Stadt Xiamen fällte das Urteil in erster Instanz.

Im Juli und Dezember 2017 führten die Behörden in Lufeng, Provinz Guangdong, vor tausenden von Menschen „Massensanktionskundgebungen“ durch und verstießen dabei gegen zahlreiche chinesische Vorschriften. Insgesamt 23 Menschen wurden auf Lastwagen vorgeführt und ihre Todesurteile für Drogendelikte öffentlich verlesen. Unmittelbar darauf wurden 18 Personen hingerichtet.

KRITIK UNERWÜNSCHT

Amnesty International hat die chinesischen Behörden mit Nachdruck aufgefordert, ihre drakonischen Maßnahmen zur Verbrechensbekämpfung zu überdenken und andere wirksame Schritte im Einklang mit internationalen Menschenrechtsnormen zur Sicherstellung von Recht und Ordnung einzuleiten.

Die chinesische Regierung hat die hohe Zahl an Hinrichtungen in der Vergangenheit stets verteidigt und die Kritik von Amnesty International daran zurückgewiesen. Die Sprecherin des Außenministeriums sagte 2002, ob die Todesstrafe angewandt werde, hänge davon ab, was im Interesse des Volkes und zum Schutze der Stabilität am besten geeignet sei. Die Verhängung der Todesstrafe werde streng kontrolliert. Die Kommunistische Partei Chinas (KPCh) deutet seit Jahren an, dass sie auf die Abschaffung der Todesstrafe hinarbeitet – zu einem nicht näher genannten Datum in ferner Zukunft. Die derzeitige Position der Regierung dazu lautet: „[...] die Todesstrafe beizubehalten, jedoch die Anwendung gemäß den Gesetzen strikt und umsichtig zu begrenzen“.

Doch längst gibt es auch in China Kritiker der extensiven Anwendung der Todesstrafe. So argumentierte 2011 Zhang Qianfan, Professor der Rechtswissenschaften an der Universität von Peking, dass jede wirkliche Debatte unterdrückt werde, wenn die Öffentlichkeit nur sensationsheischende Meldungen zu einigen wenigen Todesstrafenfällen erhalte. Er merkte an: „[...] erst wenn die Anzahl der Hinrichtungen veröffentlicht wird, kann in China eine rationale Diskussion über die Abschaffung der Todesstrafe beginnen.“⁴

⁴ Zhang Qianfan, „Death Penalty Numbers Are Not ‚State Secrets‘“, *Southern Metropolis Daily*, 9. September 2011.



AMNESTY INTERNATIONAL FORDERT

- die Anzahl der Straftaten, die mit der Todesstrafe geahndet werden können, zu reduzieren,
- faire Gerichtsverfahren zu gewährleisten,
- mehr Transparenz bei der Anwendung der Todesstrafe walten zu lassen,
- Daten über das Ausmaß der Verhängung und Vollstreckung von Todesurteilen zu veröffentlichen und
- weitere Maßnahmen zu ergreifen mit dem Ziel, die Todesstrafe abzuschaffen.

IMPRESSUM

AMNESTY INTERNATIONAL Sektion der Bundesrepublik Deutschland e. V.
Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15 . 52002 Aachen
W: www.amnesty-todesstrafe.de
E: info@amnesty-todesstrafe.de

SPENDENKONTO:

Bank für Sozialwirtschaft Köln
IBAN: DE 233 702050 0000 8090100
BIC: BFS WDE 33XXX

BILDNACHWEIS:

Titelbild: Zum Tode verurteilter Mörder bei einer öffentlichen Urteilsverkündung in Zhuzhou, zentralchinesische Provinz Hunan, Dezember 2006 (© AMNESTY INTERNATIONAL / privat)
Grafik: © AMNESTY INTERNATIONAL Themenkoordinationsgruppe gegen die Todesstrafe



AMNESTY SAGT NEIN ZUR TODESSTRAFE UND SIE?

Amnesty International setzt sich seit mehr als 30 Jahren für zum Tode Verurteilte ein und fordert eine Welt ohne Todesstrafe.

Oft können wir uns über Erfolge freuen: Immer mehr Staaten wenden sich von dieser unmenschlichen Strafe ab. Doch noch ist viel zu tun, bis dieses Ziel von Amnesty International erreicht ist: Eine Welt ohne Todesstrafe.

Nur mit Ihrer regelmäßigen Unterstützung können wir die wichtige Arbeit von Amnesty International weiterführen und uns für die Menschenrechte stark machen!

Unterstützen Sie uns bitte. Finanziell durch eine Fördermitgliedschaft, eine Spende (bitte die Kennziffer **2906** als Empfänger angeben) oder werden Sie Mitglied.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

www.amnesty-todesstrafe.de/mitmachen

Oder senden Sie diesen Coupon an:

AMNESTY INTERNATIONAL

Koordinationsgruppe gegen die Todesstrafe
Postfach 10 02 15
52002 Aachen

WEITERE INFORMATIONEN UNTER:

www.amnesty.de
www.amnesty.org/en/what-we-do/death-penalty/
www.amnesty-todesstrafe.de

VORNAME, NAME

STRASSE

PLZ, ORT

TELEFON, E-MAIL

Ich unterstützte die Amnesty-Gruppe 2906 durch einen jährlichen Beitrag von _____ Euro.
Ab einem Förderbeitrag von 60 Euro erhalte ich alle zwei Monate das Amnesty Journal, das Magazin für die Menschenrechte.

Zahlungsweise:

- monatlich _____ Euro
 halbjährlich _____ Euro
 vierteljährlich _____ Euro
 jährlich _____ Euro

Einzugsermächtigung: Ich bin damit einverstanden, dass mein Förderbeitrag für die Gruppe 2906 bis auf Widerruf von meinem Konto abgebucht wird.

IBAN

BANK, BIC

Dauerauftrag: Ich richte einen Dauerauftrag in Höhe von _____ Euro für das Spendenkonto von Amnesty International bei der Bank für Sozialwirtschaft ein.

IBAN: DE 233 702050 0000 8090100

BIC: BFS WDE 33XXX

Verwendungszweck: **2906**

DATUM, UNTERSCHRIFT

**AMNESTY
INTERNATIONAL**

